



Ausschuss-Drucksache: 20(24)114-H

Eingang: 09.03.2023

Titel: Stellungnahme der Sachverständigen Judith Nurmann für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften am 13. März 2023

An:

Frau Vorsitzende
Sandra Weeser, MdB
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail an bauausschuss@bundestag.de



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

**Architects for Future
Deutschland e.V.**
Bismarckstr. 156,
28205 Bremen

Ansprechpartnerin:
Judith Nurmahn
Mail: politik@architects4future.de

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Weeser,**

wir bedanken uns ganz herzlich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. In der Architects4Future-Bewegung sind unterschiedliche Fachdisziplinen aus dem Bereich Planen und Bauen vertreten. Unsere nachfolgenden Ausführungen nehmen die Perspektive von StadtplanerInnen ein und sind bewusst an deren Praxisalltag orientiert.

Grundsätzliches ...

Die Digitalisierung von Bauleitplanverfahren ist mit Blick in die Zukunft zu begrüßen. Da der Gesetzgeber langfristig alleinig auf digitale Prozesse abstellen möchte, ist es sinnvoll, bereits mit dieser Gesetzesnovelle ein länderübergreifend einheitliches Portal für die Beteiligungsschritte einzuführen. Eine Nutzung und Weiterentwicklung bestehender Systeme wie z.B. des Hamburger Modells (Bauleitplanung online Portal - kurz: BOP) vermeidet langatmige Entwicklungsphasen und spart zeitliche sowie auch finanzielle Ressourcen. Gleichzeitig wird dadurch angesichts des aufkommenden Fachkräftemangels eine Minimierung von Einarbeitungszeiten in der öffentlichen Verwaltung gefördert - sowohl für die StadtplanerInnen als auch die jeweiligen TrägerInnen öffentlicher Belange.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber im Zuge dieser Novelle frühzeitig sicherzustellen, dass die planenden Ebenen mit den passenden technischen Mitteln ausgestattet sind.

Zur Beschleunigung von Bauleitplanverfahren ...

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle geht seitens des Gesetzgebers der Anspruch einher, Bauleitplanverfahren zu beschleunigen. Diese Hoffnung können wir leider nicht unmittelbar teilen. Das hat im Wesentlichen zwei Gründe:

1. Digitalisierung vielfach bereits vollzogen

Insbesondere Kommunen und Städte mit einem hohen Entwicklungsdruck sowie angespannten Wohnungsmärkten sind in der Regel bereits entsprechend digitalisiert bzw. setzen die Anforderungen des Gesetzesentwurfs schon heute weitestgehend um. D.h. ein beschleunigender Effekt ist hier nicht (mehr) zu erwarten.

2. Verfahrensdauer ergibt sich aus inhaltlicher Komplexität

Die Zeitintensivität von Bauleitplanverfahren ist in der Regel nicht durch die Abfolge oder die Art der Durchführung von Verfahrensschritten begründet, sondern ergibt sich aus der inhaltlichen Komplexität - also aus der Menge an verschiedenen Interessen, von unterschiedlichen Akteuren und inhaltlichen Belangen, die innerhalb der Geltungsbereiche (ob groß oder klein) aufeinandertreffen.

Was sollte der Gesetzgeber hinsichtlich einer Beschleunigung von Verfahren tatsächlich berücksichtigen?

1. Langfristige Sicherung von ausreichend Fachpersonal

Eine Entwicklung, die Sorge bereitet, ist der zunehmende Fachkräftemangel. Da die geburtenstarken Jahrgänge gerade erst in den Ruhestand eintreten, ist davon auszugehen, dass sich personelle Engpässe über das nächste Jahrzehnt weiter verschärfen. Was diesbezüglich vielfach unberücksichtigt bleibt: Bauleitplanverfahren sind nicht nur auf mit ausreichend Fachpersonal ausgestattete Stadtplanungsämter angewiesen. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren werden weite Teile des Verwaltungsapparats einbezogen (Feuerwehr, Polizei, Naturschutz, Immissionsschutz, Erschließung etc.). Bauleitplanverfahren leben dahingehend von einer guten Kommunikation und flüssigen Zusammenarbeit unter den Dienststellen - aber auch mit privaten Planungs- und Gutachterbüros. Der Gesetzgeber sollte durch nachhaltige Personalstrategien und die Sicherung ausreichender Finanzmittel für die planenden Ebenen gewährleisten, dass dieses System nicht weiter erodiert. Das ist entscheidend für die Vermeidung von Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten in den jeweiligen Verfahren.

2. Maßgeschneiderte Erweiterung des Instrumentenbaukastens im BauGB

Es ist angeklungen, dass im Zuge kommender Baugesetzbuchnovellen zusätzliche Maßnahmen zur Beschleunigung z.B. unter Betrachtung von § 9 BauGB geprüft werden sollen. Bebauungsplanverfahren sind an sich als Instrumentarium ein sehr geschlossenes System. Oberste Prämissen sind eine gerechte Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen sowie die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Danach bemisst sich die konkrete Ausgestaltung der Verfahren. Im Sinne der Beschleunigung halten wir es für zielführend, eine Erweiterung des Werkzeugkastens entsprechend der aktuellen Herausforderungen und Krisen zu prüfen. Die Bereitstellung zusätzlicher praxistauglicher Instrumente, um gezielt bestehende Problematiken (z.B. im Hinblick auf Klimaschutz-, Klimafolgenanpassung sowie Innenentwicklung, Aufstockung und Umbau) angehen zu können, ist eigentlich überfällig, denn der Transformationsbedarf unserer Städte, Siedlungen und Infrastrukturen ist hoch.

Sicht der Planungspraxis auf die Gesetzesanpassungen...

§ 3 (2) BauGB-E

Hinweis: Dieser Verfahrensschritt wird derzeit in der Praxis und in der Lehre als „öffentliche Auslegung“ betitelt. Der Gesetzgeber scheint dieses Narrativ nun ablegen zu wollen. Nichtsdestotrotz wird nicht ganz klar, wie dieser Planungsschritt stattdessen nun genannt werden soll. Eine neue Begrifflichkeit wird nicht stringent benutzt bzw. die Formulierungen folgen keinem abschließend einheitlichen Schema.

Anmerkung 1

Die Formulierungen „Dauer der Veröffentlichungsfrist“ oder „Beginn der Veröffentlichungsfrist“ wirken nicht ganz schlüssig, da erstere Begriffe einen Zeitraum beschreiben oder voraussetzen, Frist aber einen Zeitpunkt benennt. Diese Anmerkung hängt mit der vorangestellten Anmerkung 1 zusammen. Hier ist aus Praxissicht nicht ganz klar, warum der Gesetzgeber nicht auf Formulierungen wie „Dauer der Veröffentlichung im Internet“ oder „Beginn der Veröffentlichung im Internet“ zurückgreift.

Anmerkung 2

Der Gesetzgeber sollte im Blick behalten, dass gerade die Bekanntmachung für die „öffentliche Auslegung“ stets Fehlerquelle bei Überprüfungen im Rahmen von Normenkontrollverfahren ist. Vor diesem Hintergrund sollten z.B. Formulierungen wie „leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten“ keine Interpretationsspielräume offenlassen. Es sollte klar sein, was der Gesetzgeber damit meint bzw. was er mit dieser Formulierung bezwecken möchte. Auch sollte dem Gesetzgeber insgesamt bewusst sein, dass er mit diesem Paragraphen die Anforderungen an die zugehörige Bekanntmachung sowie auch an den gesamten Prozess erweitert und sich daraus ggf. neue rechtliche Stolpersteine für formelle Fehler ergeben könnten.

Anmerkung 3

Die im Ursprungstext des Gesetzes vorhandene Regelung: „Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit gleichem Inhalt abgegeben [...]“ sollte unbedingt wieder in den Entwurf übernommen werden. Dies dient tatsächlich maßgeblich der Verfahrensbeschleunigung, insbesondere da Stellungnahmen nach wie vor auch in nicht-elektronischer Form abgegeben werden können.

Anmerkung 4

„Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.“ Der Zusammenhang bzw. der Bezug an dieser Stelle ist nicht ganz klar. Hier stellt sich von Praxisseiten die Frage, ob die Formulierung bzw. die Anforderungen nicht sinnvollerweise (auch) entsprechend in § 6 oder § 10 einfließen sollten, da man sie eher dort suchen bzw. vermuten würde.

Anmerkung 5

§ 4 (2) BauGB-E

Der Rückbezug in diesem Paragraphen auf die Unterlagen in § 3 (2) sowie die Bekanntmachung nach § 3 (2) sollte entfernt und auf die herkömmliche Formulierung zurückgegriffen werden. Das verpflichtende Mitschicken von Bekanntmachung sowie auch umweltrelevanten Stellungnahmen birgt an dieser Stelle keinen unmittelbaren Mehrwert für das Verfahren.

Anmerkung 6

Zum anderen steht diese Formulierung der Logik der Verfahrensabfolge entgegen. Nicht immer werden die Beteiligungsschritte im Parallelverfahren durchgeführt, sondern sie verlaufen häufig nacheinander. Die Bekanntmachung für die Beteiligung nach § 3 (2) liegt dann z.B. zum Zeitpunkt der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) noch nicht vor und kann auch vielfach erst hinterher rechtssicher ausformuliert werden - insbesondere, wenn ein Umweltbericht anhängig ist. In diesem Sinne wird dieser Rückbezug voraussichtlich zu Verzögerungen und neuen rechtlichen Fallstricken führen.

§ 4a BauGB-E

Anmerkung 7

Entsprechend der neuen Formulierung kann auf eine erneute Auslegung verzichtet werden, sofern die Änderung oder Ergänzung „*offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen*“ führt. Aus Perspektive der Praxis stellt sich die Frage, was der Gesetzgeber hier einschließt, denn genau genommen führen nahezu alle Anpassungen zu einer geänderten Berührung von Belangen. Sog. „redaktionelle Änderungen“ sind bereits aktuell möglich, ohne dass eine erneute Auslegung stattfinden muss. Somit sollte der Gesetzgeber an dieser Stelle den von ihm bezweckten beschleunigenden Effekt ggf. durch eine Klarstellung absichern.

Anmerkung 8

In Satz 4 heißt es: „*Werden durch die Änderungen oder Ergänzung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt*“, so soll eine eingeschränkte Beteiligung stattfinden. Hier dürfte es der Planungspraxis schwer fallen, zu unterscheiden, wie der Gesetzgeber die „*Grundzüge der Planung*“ gegen eine „*stärkere oder erstmalige Berührung von Belangen*“ abgrenzt - wann dahingehend auf eine Beteiligung verzichtet werden kann und wann eingeschränkt zu beteiligen ist. Erfahrungswerte zeigen, dass die planenden Ebenen hier im Zweifelsfall immer den rechtssicheren Weg einschlagen werden.

§ 6 (4) BauGB-E

Anmerkung 9

Einer Verkürzung des Genehmigungsprozesses bei Flächennutzungsplänen stehen wir kritisch gegenüber. Das hat folgende Gründe:

A) Vielfach laufen Bebauungsplanverfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB. Hier kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden. Dementsprechend ist eine Fristverkürzung für die Länge dieser Verfahren bzw. eine Beschleunigung gar nicht relevant.

B) Die Befürchtung, dass sich die Fristverkürzung kontraproduktiv auswirkt, da Genehmigungen vorsorglich versagt werden, um eine Genehmigungsfiktion zu vermeiden, teilen wir. Die Genehmigungsbehörden sind in der Regel bemüht, eine Genehmigung schnellstmöglich zu erteilen.

C) Die Genehmigungsbehörden sollten ausreichend Zeit haben, komplexe Planverfahren zu prüfen. Teilweise wird von Praxisseiten vielmehr eine Stärkung der Raumordnung gefordert, um den aufkommenden Herausforderungen hinsichtlich Klimakrise, demografischem Wandel, Energiewende, Agrarwende etc. besser gerecht zu werden. Regionale Planungsabsichten, die Bewertung von Flächenkonkurrenzen sowie auch die Vermeidung von übermäßiger Ausweisung neuer Siedlungs- und Verkehrsfläche im Hinblick auf die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie sollten dahinge-

hend weiterhin qualitativ auf übergeordneter Ebene koordiniert und geprüft werden. Entsprechende Rahmenbedingungen sollte der Gesetzgeber sichern. Die Bewertung von strategischen Flächennutzungsentwicklungen ist nicht Aufgabe der kommunalen Ebene, die in der Regel jeweils ihre eigenen Interessen in den Fokus rückt.

§ 13 (2) BauGB-E

Hinweis: Die Formulierung „wahlweise“ begründet, dass die neuen Anforderungen an die Digitalisierung bei Anwendung dieses Verfahrens nicht umgesetzt werden müssten. Hier stellt sich die Frage, inwieweit ganzheitlich ein Umbruch von Seiten des Gesetzgebers gewünscht ist.

Anmerkung 10